



**Stadt Wuppertal**  
**Der Oberbürgermeister**  
Geschäftsbereich 4  
GB 4 Zentrale  
Dienstleistungen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Stadtdirektor und  
Kämmerer**  
Dr. Johannes Slawig

**Telefon**  
+49 202 563 6606

**Telefax**  
+49 202 563 8012

13.03.2020

**E-Mail**  
buero.stadtdirektor  
@stadt.wuppertal.de

**Zimmer**  
C-286

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

**Internet**  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

**Newsletter**  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

**De-Mail-Postfach**  
[info@stadt.wuppertal.de-mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

**ServiceCenter**  
+49 202 563-0

**Seite**  
1 von 5

## Allgemeinverfügung zur Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen

### I.

1. Veranstaltungen mit einer Besucher-/Teilnehmerzahl ab 100 Personen sind untersagt.

Ist der Veranstalter der Auffassung, dass die Veranstaltung trotz der erheblichen Infektionsgefahr stattfinden kann, kann er unter Darlegung der Gründe unter Beifügung der ausgefüllten Risikoanalyse (siehe Anlage) zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen entsprechenden Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde stellen.

2. Veranstaltungen mit einer Teilnehmer-/Besucherzahl bis zu 100 Personen dürfen grundsätzlich stattfinden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

- Führen einer Liste, die die folgenden Angaben für jeden Anwesenden enthält: Name/Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen zu jeder Zeit der zuständigen Behörde auszuhändigen.

- Schriftliche und mündliche Information der Teilnehmer/Besucher auf die geltenden Hinweise zum Hygieneschutz - siehe Handzettel der BZgA  
<https://bit.ly/339zgTT> in der jeweils gültigen Fassung
- Der Veranstalter hat Maßnahmen zu treffen mit denen gewährleistet ist, dass sich auf der Veranstaltungsfläche nicht mehr als 1 Person/m<sup>2</sup> gleichzeitig aufhält.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 16.03.2020 in Kraft.

## II. Begründung

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sind die geforderten Maßnahmen anzuordnen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dieser ist von Mensch zu Mensch übertragbar.

Die Stadt Wuppertal ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzes zuständig.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalsveranstaltungen beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID-19) des Robert-Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.)
- eher Risiko risikogeneigte der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.)

- eher risikogeneigte Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc).

Als Maßnahmen der zuständigen Behörden kommen für Veranstaltungen allgemein in Betracht:

- Absage,
- Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen,
- Gebot der Verlegung,
- Durchführung der Großveranstaltung ohne Zuschauer.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die Paragraphen 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 100 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerablen Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, der sich in den letzten - und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinalfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung Veranstaltungen in ganz NRW dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten.

Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die von mir geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Ordnungsbehördengesetz). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Verfügung abgemildert werden könnte. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die

gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Die Stadt Wuppertal hat sich aufgrund der aktuellen Lage zur Absage von Veranstaltungen ab einer Zahl von 100 Teilnehmern/Besuchern entschieden. Veranstaltungen mit einer erwarteten Teilnehmer-/Besucherzahl von bis zu 100 Personen können grds. durchgeführt werden, jedoch nur unter den unter Punkt I. 2. genannten Auflagen. Die Stadt Wuppertal behält sich vor, auch Veranstaltungen, bei denen weniger als 100 Personen erwartet werden, im Einzelfall anhand einer individuell durchzuführenden Risikoeinschätzung zu untersagen oder mit weitergehenden Auflagen zu versehen.

Gemäß § 28 Absatz 1, Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranner, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Absatz 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Wuppertal sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG liegen vor. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen auch schon in kleinsten Größenordnungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Die widerstreitenden Interessen wurden gegeneinander abgewogen. Bei der Durchführungen von Veranstaltungen auch mit weniger als 100 erwarteten Besuchern/Teilnehmern besteht eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Infekten. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten ist es gerechtfertigt, das Stattfinden von jeglichen Veranstaltungen an Auflagen zu binden, um das überragende Schutzzug der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Leib und Leben von Menschen zu schützen.

Die getroffene Regelung ist daher auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

In Fällen, in denen das in der individuellen Einzelfallbetrachtung ermittelte Risiko trotz Einhaltung der unter Ziffer I. 2. genannten Auflagen als „hoch“ eingeschätzt wird und die Veranstaltung aber trotzdem durchgeführt werden soll oder in Fällen, in denen der Veranstalter die Auflagen nicht einhalten kann, ist eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Wuppertal, Ordnungsamt, erforderlich.



Die Stadt Wuppertal behält sich vor, in den Fällen, in denen die Risikobewertung trotz Einhaltung der oben genannten Auflagen als „hoch“ zu bewerten ist, im Einzelfall nach individueller Einzelprüfung unter Zugrundelegung eines Rasters zur Risikobewertung die geplante Veranstaltung zu untersagen.

i. V.

gez. Slawig